

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

GZ 10.000/48-Z/11a/03

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Univ.- Prof. Dr. Andreas Khol  
Parlament  
1017 Wien

XXII. GP.-NR

237/AB

2003 -05- 20

zu 210 J

**bm:bwk**

Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Wien, 8. Mai 2003

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 210/J-NR/2003 betreffend Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, die die Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen am 19. März 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. und 2.:

Diesbezüglich verweise ich auf die grundsätzlichen Ausführungen in der Beantwortung der Anfrage Nr. 201/J-NR/2003 durch den Bundeskanzler. Selbstverständlich ist auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bereit, an der auf Basis des Regierungsprogramms für die XXII. Gesetzgebungsperiode eingerichteten Arbeitsgruppe mitzuwirken.

Ad 3.:

Frau A. wurde als außerordentliche Studierende zum Studium an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Oberösterreich zugelassen. Dabei handelte es sich um eine Entscheidung des Direktors gemäß § 25 Abs. 2 Akademien-Studiengesetz 1999. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung sind Studierende „ohne Bedachtnahme auf die (gesetzlichen) Aufnahmuvoraussetzungen“ als außerordentliche Studierende zuzulassen, wenn freie Studienplätze zur Verfügung stehen und eine Teilung der Lehrveranstaltung dadurch nicht erforderlich ist.

Mit Frau A. wurde vor Beginn des Studiums ein Beratungsgespräch (10. September 2002) im Rahmen der Überprüfung der sprachlichen Eignung geführt. Mit Frau A. wurde eine „bedingte Aufnahme“ bis Beginn des Wintersemesters 2003/04 vereinbart. Weiters wurde festgestellt, dass nach den beiden ersten Ausbildungssemestern von einem Berater/innen-Team zu entscheiden sei, ob das Studium durchgeführt werden kann. Somit bleibt es, entsprechend der bisherigen Vorgangsweise in

diesem Fall, in der Zuständigkeit des Direktors der Akademie, über die weiteren Schritte zu entscheiden.

Ad 4.:

Die meisten hörbehinderten Kinder verfügen zumindest über Hörreste; eine 100%ige Gehörlosigkeit ist sehr selten. Es ist daher sehr wichtig, die vorhandenen Hörreste für die (lautsprachliche) Kommunikation zu nutzen. Zusätzlich haben rund 90% der hörbehinderten Kinder hörende Eltern und Geschwister, die neben allen anderen Überlegungen an einer Kommunikation in der Lautsprache ein vehementes Interesse haben (diesbezüglich ist auch auf die zunehmende Verwendung von Cochlearimplantaten hinzuweisen). Der Einsatz der Gebärdensprache im Unterricht ist daher didaktisch zu definieren und nicht über die Sinnstüchtigkeit einer Lehrerin oder das von ihr beherrschte Sprachsystem.

Die grundsätzliche Frage der Zulassung von Menschen mit Behinderung zum Studium an Pädagogischen Akademien kann daher nicht eindimensional behandelt, sondern muss auch auf der Grundlage einer genauen und verantwortlichen Bedarfsdefinition der Schülerinnen und Schüler (und nicht zuletzt der Interessen der präsumtiven Dienstgeber der behinderten Lehrerinnen und Lehrer auf Landesebene) beantwortet werden. Schließlich haben sich immer mehr Kinder und ihre Eltern und Geschwister für einen hörgerichteten Spracherwerb entschieden und dafür oft beträchtliche persönliche und materielle Investitionen getätigt.

Die Bundesministerin:

